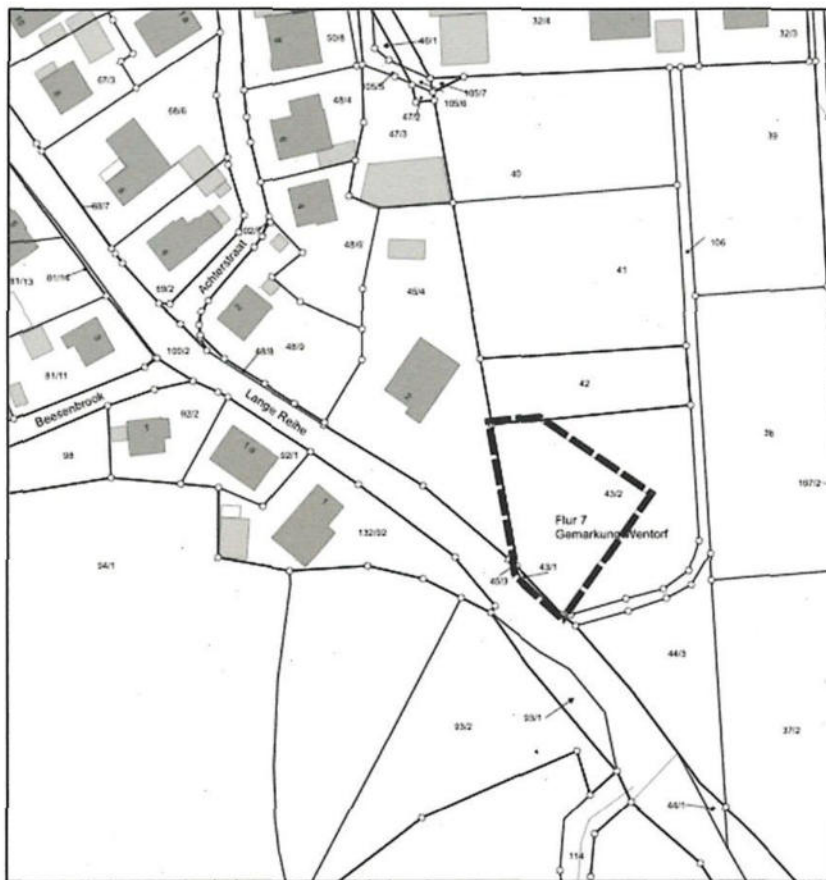


Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Klamp

Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Lange Reihe, südlicher Ortsausgang des Ortsteiles Rönfeldholz“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klamp hat in der Sitzung am 27.01.2026 die Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Lange Reihe, südlicher Ortsausgang des Ortsteiles Rönfeldholz“ als Satzung beschlossen. Diese wird hiermit bekannt gemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich sind in dem nachfolgenden Planausschnitt gekennzeichnet:



Die Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Lange Reihe, südlicher Ortsausgang des Ortsteiles Rönfeldholz“ tritt mit Beginn des 27.05.2026 in Kraft. Alle Interessierten können die Satzung und die Begründung von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Lütjenburg, Bauamt, Neverstorfer Straße 7, 24321 Lütjenburg, Zimmer 0.04, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich erfolgt die Einstellung der Satzung und der Begründung im Internet unter <https://www.amt-luetjenburg.de/lhr-Amt-L%C3%BCtjenburg/Amtsgemeinden/Klamp/?gesetzgeberId=235860027> unter dem Reiter „Rechtskräftige Bauleitplanung Klamp“.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3

Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Einbeziehungssatzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 3 GO ist eine Verletzung von Verfahrensvorschriften der GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist. Diese Rechtswirkung tritt jedoch nur ein, wenn auf sie bei der Bekanntmachung hingewiesen worden ist.

Lütjenburg, den 19.05.2026

Amt Lütjenburg
-Der Amtsvorsteher-
Im Auftrag

(Göttsche)

